Az: 969.21

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 04.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - 1. Gnadensachen,
 - 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - 3. die bestehende oder frühere gesetzlichen Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stellen der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - 6. die behördliche Informationsgewinnung,
 - Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - 1. das Land Baden-Württemberg,
 - 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden ,
 - 3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Immenstaad am Bodensee gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 EUR bis 5.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee kann Gebührenermäßigungen oder Befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Immenstaad am Bodensee erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - 1. Gebühren für die Telekommunikation,
 - 2. Reisekosten,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
 - 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.11.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Immenstaad, den 05.10.2021

Henne Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 04.10.2021

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee 10 Minuten. Für einen geringen zeitlichen Aufwand (unter einer ZE) werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, keine Gebühren erhoben.

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 dieser Satzung	5,00 - 5.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 - 200,00 €
2.1.1	Ablehnung eines Antrags (§4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1, mind. 5,00 €
2.1.2	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis halbe Gebühr nach 2.1, mind. 5,00 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Einsichtnahme in solche	9,50 € je 10 Min.
3.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,00 - 1.000,00 €
5	Beglaubigungen und Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00€
5.2	Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	9,50 €
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	5,00 - 100,00 €
6.1.1	Zweit- und Mehrfertigungen nach 6.1 (z. B. Hunde-, oder Gewerbesteuerbescheid)	9,50 € je 10 Min.
6.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	16,50 €
6.3	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) aufstellt, z. B. Spendenbescheinigungen	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Konzessionen und Ähnliches	
7.1	Allgemeine Gebühr, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 - 1.000,00 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
		1

	T	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 - 500,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis halbe Gebühr nach 8.1, Mind. 5,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache verfasst sind	9,50 € je 10 Min.
9.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache verfasst sind	9,50 € je 10 Min.
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für eine Zeiteinheit von 10 Minuten	9,50 € je 10 Min.
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format	0,50 €
10	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	45,00 €
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen	2.0/ der Beukesten
	Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	2 ‰ der Baukosten, mind. 35 €
11.2	Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO	mind. 35 €
11.2		siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 €
	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind.
11.3	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 €
11.3 12	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Bestattungsrecht	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 €
11.3 12 12.1	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind.
11.3 12 12.1 13	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz) Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 €
11.3 12 12.1 13 13.1	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz) Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 € 12,00 €
11.3 12 12.1 13 13.1	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz) Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 € 12,00 €
11.3 12 12.1 13 13.1 13.2	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz) Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) Fischereischeine	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 € 12,00 € 30,00 €
11.3 12 12.1 13 13.1 13.2 14 14.1	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz) Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) Fischereischeine Erstmalige Ausstellung	mind. 35 € siehe 11.1 15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 € 12,00 €

14.2	Einziehung (+ Verlängerung) der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	7,50 €
15	Fundsachen	
15.1	Bei Sachen bis zu 20,- € Wert	gebührenfrei
15.2	Bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2 % des Wertes, mind. 8,50 €
15.3	Bei Sachen über 500,- € Wert	siehe 15.1, zuzügl. 1 % des Mehrwertes
15.4	Bei Tieren	Unterbringungs- kosten
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)	
16.1.1	Gewerbeanmeldung	30,00€
16.1.2	Gewerbeummeldung	30,00€
16.1.3	Gewerbeabmeldung	20,00€
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
16.2.1	Einfache Auskunft	10,00€
16.2.2	Erweiterte Auskunft	20,00€
16.3	Gewerbeerlaubnisse aller Art	siehe: 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	30,00€
19	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BlmschVO	30,00€
20	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	30,00 €
21	Melderecht	
21.1.1	Einfache Auskunft	10,00€
21.1.2	Erweiterte Auskunft	16,00€
21.1.3	Archivauskunft	16,00€
21.1.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	47,50 €
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	gebührenfrei
21.2.3	Datenübermittlung an Südwestrundfunk (bei Tätigkeit nach § 17 MVO gebührenfrei)	siehe 21.1.1 bis 21.1.4
21.2.4	Datenübermittlung an ARD ZDF Deutschlandradio	0,40 € je Person, auf
		die sich die Datenübermittlung erstreckt
21.3	Meldebescheinigungen	Datenübermittlung

21.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung nach § 50 Abs. 2 BMG	12,50 €
21.3.3	Internationale Meldebescheinigung	12,50 €
21.4	Gebührenfrei sind insbesondere:	
21.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
21.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)	gebührenfrei
21.4.3	die Berichtigung und Erweiterung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
21.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§14 und 15 BMG)	gebührenfrei
21.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
21.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach §52 BMG	gebührenfrei
21.4.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
21.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
21.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG und an öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften nach § 42 BMG, § 6 BW AGBMG und § 18 der neuen baden-württembergischen Meldeverordnung (MVO)	gebührenfrei
21.4.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
22	Wasserrecht	
22.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	50,00 - 250,00 €
23	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	30,00€
23.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,00 €
24	Abgabenrecht	
24.1	Vorgänge im Zusammenhang mit Steuern, Beiträgen und Gebühren, die nicht ausschließlich mündlich erteilt werden und einen nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand verursachen	9,50 € je 10 Min.
25	Ortsbauamt	
25.1	Auskünfte des Ortsbauamtes (u. a. aus dem GIS), die nicht ausschließlich mündlich erteilt werden und einen nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand verursachen	9,50 € je 10 Min.
26	Wasser- und Abwasserrecht	
26.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	9,50 € je 10 Min.
26.2	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	9,50 € je 10 Min.
26.3	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen	9,50 € je 10 Min.
26.4	Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines häuslichen Wasser- oder Abwasseranschlusses	9,50 € je 10 Min.